

Der Gewerkverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Biereschährlicher Abonnementspreis 0,75 Mk.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerkvereine
(Hilfs-Vandtes)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz., 25 Pf., Familienanz., 15 Pf.
Vereinsanz., 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Fernsprecher: Ami Königshab, Nr. 4720.

Nr. 17. Berlin, Sonnabend, 28. Februar 1914. Sechshundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Die Christlichen in der Klemme. — Dritte Deutsche Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen. — Das New Yorker Unfallschadigungsgezet. — Allgemeine Rundschau. — Gewerkevereins-Zeile. — Verbands-Zeile. — Anzeigen.

Die Christlichen in der Klemme.

Die päpstliche Enzyklika vom 24. September 1912 mit ihrer scharfen Stellungnahme gegen die christlichen Gewerkschaften ist bis auf den heutigen Tag Gegenstand lebhafter Erörterungen geblieben. In jener Enzyklika hieß es, daß der Papst sich darum Sorge, ob die katholischen Arbeiter als Mitglieder von interkonfessionellen Gewerkschaften nicht Schaden an ihrer Seele litten. Diese Katholiken schwebten in Gefahr, allmählich und wie unversehens mit einer verdammt unheimlichen und unbestimmten Art von christlicher Religion sich zu begnügen, die man interkonfessionell zu nennen pflegte, und die auf eine inhaltlich leere Empfehlung eines „allgemeinen Christentums“ hinauslaufe, während doch offenbar nichts so sehr dem Lehrworte Jesu Christi widerspreche als die. Außer allem Zweifel stehe es, daß die soziale Frage in erster Linie eine sittliche und religiöse ist und deshalb vornehmlich nach dem Sittengesetze und dem Standpunkte der Religion selbst gelöst werden muß.

Zur Durchführung dieser Auffassung hält der Papst die christlichen Gewerkschaften für un geeignet. Hierfür als bestgeeignet erkennt er jene Vereinigungen an, die auf der Grundlage der katholischen Religion aufgebaut sind und der Kirche als Führer in offen folgen. Solche Vereine müßten gegründet und auf jede Weise unterstützt werden. Zur diesen rein katholischen Arbeitervereinigungen spendete der Papst seinen Segen und wünschte mit Freuden allen ihren Bestrebungen zum Wohle der Arbeiterbewegung glücklichen Erfolg.

Im Gegensatz zu diesen Vereinen spricht der Papst von den „sogenannten christlichen Gewerkschaften“ und erklärt auf die Bitte der Bischöfe, daß man diese doch auch dulden möchte, weil sie einerseits eine bedeutend größere Zahl von Arbeitern in sich schließen und weil andererseits es große Nachteile nach sich ziehen würde, falls dies nicht gestattet würde, daß der diesem Ergehen mit Rücksicht auf die besondere Lage der katholischen Sache in Deutschland entgegenkommen wolle: Es könne geduldet und den Katholiken gestattet werden, auch jenen „gemischten Vereinigungen“ sich anzuschließen, solange nicht wegen neuereintretender Umstände diese Duldung aufhöre, zweckmäßig oder zulässig zu sein. Dabei müßten jedoch geeignete Vorsichtsmaßregeln zur Fernhaltung der Gefahren angewendet werden, welche mit der Zugehörigkeit zu derartigen Vereinigungen verknüpft seien. An erster Stelle sei dafür zu sorgen, daß katholische Arbeiter, die Mitglieder solcher Gewerkschaften sind, zugleich jenen katholischen Vereinigungen angehören, welche unter der Bezeichnung „Arbeitervereine“ bekannt sind. Diese Vereine vermöchten unter Mitwirkung des Klerus, durch dessen Führung und wirksame Leitung, sehr viel, um die Unversittlichkeit des Glaubens und die Reinheit der Sitten bei ihren Mitgliedern zu schützen und den religiösen Geist durch häufige Übung der Frömmigkeit zu nähren. Ferner sei es notwendig, daß die Gewerkschaften, damit sie so sind, daß die Katholiken ihnen beitreten können, von allem sich fernhalten, was grundsätzlich oder tatsächlich mit den Lehren und Geboten der

Kirche wie der zuständigen Obrigkeit in Einklang steht. Die Bischöfe sollen die christlichen Gewerkschaften sorgfältig beobachten und darüber wachen, daß den Katholiken aus der Anteilnahme an ihnen kein Schaden erwächst.

Gewerkschaftliche Organisationen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, den Interessen der Arbeiter in den Dingen dieser Welt zu dienen, können es unmöglich ertragen, durch kirchliche Döringkeiten so bevormundet zu werden. Mandes harte Wort ist in den christlichen Gewerkschaften gegen diese Einmischungen in ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten ausgesprochen worden. Daraus haben die Bischöfe den Schluß ziehen müssen, daß die Gewerkschaften nicht geneigt sind, dies ruhig hinzunehmen. Einzelne Bischöfe haben daraufhin verfaßt, den Sinn des päpstlichen Willens so auszulegen, daß den christlichen Gewerkschaften eigentlich keine Schwierigkeiten entstehen könnten. An dieser milderen Auslegung, haben andere Bischöfe aber Anstoß genommen, und so haben sie in einer gemeinsamen Bischofskonferenz, die in Köln stattfand, der päpstlichen Enzyklika von 1912 eine Auslegung gegeben, die eigentlich noch deutlicher geworden ist als die Enzyklika selbst.

Für uns Gewerkevereiner ist dies eine glänzende Rechtfertigung für unser Verhalten dem „christlich-nationalen Arbeitertag“ gegenüber. Seit Jahr und Tag haben wir unsern Freunden in der christlichen Gewerkschaftsbewegung klargemacht, daß „Kirchliches“ und „Parteiliches“ in den gewerkschaftlichen Organisationen nur Streit und Zwietracht schaffe. Die nicht sozialdemokratischen Organisationen müßten zusammenkommen auf nationalem Boden, ohne sich von kirchlichen Döringkeiten oder politischen Parteien bevormunden zu lassen.

Nun hat in einer Kölner Versammlung als Antwort auf die Konferenz der Bischöfe der Generalsekretär Stegerwald erklärt, daß Politik in die politischen und Religion in die konfessionellen Vereine gehöre.

Damit ist ein alter Lehrsatz der Deutschen Gewerkvereine nun auch in den christlichen Gewerkschaften zur Anerkennung gekommen! In ihrer Firma müssen diese Gewerkschaften konsequenterweise das Wort „christlich“ jetzt streichen, weil es eben nicht dahin gehört. Der einzelne Christ, sei er katholisch oder evangelisch, wird dadurch keinen Schaden an seiner Seele nehmen. Parteizwist und religiöser Streit sind die eigentlichen Ursachen der beklagenswerten Verfalltheit in der deutschen Arbeiterbewegung.

Die Arbeiterschaft muß aus diesen Vorgängen lernen. Es wäre schon heute möglich, eine einheitliche Bilanz aller national-gemeintlichen Arbeiter in starken Gewerkvereinen herbeizuführen. Die deutschen Arbeiter sind mündig und reif zur Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten! Daher brauchen sie keine obrdingliche Bevormundung weder von kirchlicher noch von parteipolitischer Seite.

Wir Gewerkevereiner haben dies rechtzeitig erkannt und die Neutralität, die freilich auch von anderen Organisationsrichtungen — mit Unrecht — in Anspruch genommen wird, stets hochgehalten. Uns werden deshalb solche Situationen, wie sie jetzt die Christlichen durchmachen müssen, erspart bleiben. Für uns gibt es nur eine Richtlinie: Die Gebung der Arbeiter in materieller und geistiger Hinsicht. Und diesem Ziele streben wir entgegen, um den Beifall oder das Misfallen and

Für jeden denkenden Arbeiter ist damit der Weg gezeigt, der ihn zu der richtigen Organisation bringt. Das muß jetzt von uns den „christlichen“ Arbeitern bei jeder Gelegenheit zu Gemüte geführt werden.
Karl Goldschmidt, Verbandsvorsitzender.

Dritte Deutsche Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen.

Der letzte Tag brachte zwei vorzügliche Referate über die Entwicklung der Frauenarbeit in zwei großen Industriezweigen. Auch diesen Vorträgen lag ein eigens zu diesem Zwecke gesammeltes statistisches Material zugrunde. Die erste Referentin, Frau Dr. Altmann-Gottheiner, behandelte die Entwicklung der Frauenarbeit in der Metallindustrie. In 25 Jahren hat sich die Zahl der weiblichen Arbeiter in dieser Branche vervierfacht. In einzelnen Zweigen ist die Zunahme noch größer. In der Maschinenindustrie z. B. ist der Anteil der Frauenarbeit in einem Vierteljahrhundert auf das achtfache gestiegen. Die Rednerin erörterte sodann eingehend die Vorbedingungen für das Vordringen der Frauenarbeit in der Metallindustrie und stützte sich dabei auf folgende Leitätze:

In der Metallindustrie ist die Frauenarbeit verhältnismäßig neuen Datums und daher leicht übersehbar. Erst zu Beginn der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts setzte das stärkere Steigen des Frauenanteils ein und hat seitdem dauernd und stetig zugenommen.

Die Frauenarbeit in der Metallindustrie hat überall da Fuß gefaßt, wo wir folgenden Bedingungen begegnen: ungelernete Arbeit im engeren Sinne, Maschinenanwendung und Arbeitszerlegung als Voraussetzung angelernter Arbeit, Großbetrieb und Massenfabrikation.

Das Arbeitsfeld der Frau innerhalb der Metallindustrie ist also ziemlich genau abgesteckt; es kann sich verbreitern, wenn die Voraussetzungen für die Verwendung der Frauenkraft an Boden gewinnen, oder es ist nicht anzunehmen, daß es ein anderartiges werden wird.

Es erscheint nicht angebracht, für die Arbeiterinnen in der Metallindustrie eine handwerkliche Ausbildung zu fordern, da die Frau innerhalb dieser Industrie nur als angelernte Arbeiterin Aussicht hat. Auch ist infolge der zunehmenden Mechanisierung und Zerlegung der Arbeit, die Herstellung von Qualitätsprodukten unter Zuhilfenahme nicht qualifizierter Arbeiter mehr und mehr möglich geworden.

Dagegen ist im Interesse der Arbeiterinnen zu fordern:

1. Die obligatorische Fortbildungspflicht mit einem Lehrplan, der eine so breit wie möglich angelegte Grundlage für eine mannigfaltige Arbeitseinstellung im späteren Leben bietet.
2. Der weitere Ausbau der Arbeiterinnen-Ausbildungsgeetze, insbesondere die Bekräftigung des Maximalarbeitstages.
3. Die Förderung der Berufsorganisationen.
4. Die Schaffung von Tarifverträgen nach dem Prinzip: „Gleicher Lohn für gleiche Leistung“.

Auch wenn wir uns klar sind, daß nach Erreichung dieses Zieles werden viele Arbeiterinnen innerhalb der Metallindustrie aus Frauenhänden wieder in Männerhände zurückkehren werden und der Frau nur noch ganz bestimmte Berichtigungen verbleiben dürften, muß unser Ziel dennoch letztlich jene organische natürliche Arbeitsteilung zwischen Mann und Weib sein, in der die eigentliche Lösung der Frauenberufstfrage mehr oder weniger auf allen ihren Gebieten liegt.

Zu wesentlich andern Ergebnissen kam Fräulein Dr. Elisabeth Rübbers, welche die Entwicklung der Frauenarbeit in der Konfekt-

tionsindustrie zum Gegenstand ihrer Erörterungen machte. Diese Branche ist in allen ihren Zweigen noch sehr jung; sie ist zuzunehmen im Automobiltempo gewachsen. Während die Zahl der in der Konfektion beschäftigten Personen von 1895 bis 1907 um 22 Prozent gestiegen ist, hat sich die Frauenarbeit um 27,3 Prozent vermehrt. Die Zahl der Betriebe hat eine Zunahme um 18 Prozent erfahren. Die in der Konfektionsindustrie beschäftigten Arbeiterinnen, die 1907 mehr als die Hälfte der Arbeitskräfte ausmachten, sind in ihrer überwiegenden Mehrzahl ungelern. Aber auch diejenigen, die sich als gelernte Arbeiterinnen ausgeben, haben nur eine mangelhafte Lehrzeit durchgemacht. Bei über 91 Prozent betrug dieselbe weniger als drei Monate. Die Mednerin schilderte anschaulich die Ursachen und Wirkungen dieser Erscheinung und gab auch die Mittel an, die dem Uebelstand abzuwehren geeignet sind. Die von ihr vertretenen Vorschläge hatten folgenden Wortlaut:

Unter dem Namen „Konfektionsindustrie“ sind bei der Bearbeitung folgende Branchen zusammengefasst worden: Damen- und Kinderkleider (englos und nach Maß), Damen- und Kindermäntel, Herren-, Knaben- und Arbeitskleidung, Wäsche-, Konfektion, Wäschefabrikation. Es sollte untersucht werden, ob und inwieweit die Entwicklung der Arbeitskräfte in der Konfektionsindustrie die Tendenz zeigt, diese zu einer Qualitätsindustrie in doppeltem Sinne des Wortes*) auszubilden, d. h. hochwertige Arbeitsprodukte von hochwertigsten Arbeitskräften herzustellen.

Die Arbeitskräfte in der Konfektionsindustrie sind überwiegend Frauen. Die Entwicklung der Konfektionsindustrie hängt deshalb in erster Linie von der Entwicklung der Frauenarbeit ab.

Die Konfektionsindustrie ist in all ihren Zweigen in besonderem raschem Tempo gewachsen. Dies beweisen die wachsenden Exportziffern, die Zunahme der beschäftigten Personen, der produzierten und verkauften Geschäfte und die Vergrößerung dieser Geschäfte.

In den ersten Jahrzehnten der Entwicklung machte der Absatz kaum besondere Schwierigkeiten, Ausfälle im Export deckte der steigende Inlandsbedarf.

Der Mangel an Arbeitskräften schien unerschöpflich, besonders in den wachsenden Großstädten.

Die technische Leistungsfähigkeit der Arbeitskräfte genügt. Der verhältnismäßig noch begrenzte Preis zahlungsfähiger Konsumgüter deckt seinen Bedarf durch den Auftrag nach Maß. Breite Schichten des Mittelstandes lieben die Frauen- und Kinderkleidung noch im Hause herstellen. Die handwerksmäßig ausgebildeten männlichen Kräfte für die Herren- und die englische Schneiderlei reichen aus. Der Frage der Ausbildung der weiblichen Arbeitskräfte legte man keinen besonderen Wert bei.

Die Absatz- und Produktionsverhältnisse wurden nach und nach verschoben durch Veränderungen in der in- und ausländischen Zollgesetzgebung, durch aufkommende Eigenproduktion bisheriger Exportgebiete, durch steigende Ansprüche der Konsumgüter, durch verschärfte Konkurrenz unter den Produzenten, durch die Einbeziehung der erwerbsfähigen Frauen in andere gewerbliche Berufe und in das Handelsgewerbe.

Die Herstellung minderwertiger Artikel mit minderwertigen Arbeitskräften hat unter anderem ihre Grenze an der Verarbeitungsfähigkeit des Materials und an der Konkurrenz von Ländern mit günstigeren Produktionsbedingungen. Bei den bestehenden Preisen der Rohstoffe, Absatz- und Lohnverhältnissen kann die Herstellung minderwertiger Artikel nur aufrecht erhalten werden auf Kosten der Arbeitskräfte und der soliden produzierenden Firmen. Will die Konfektionsindustrie nicht einen großen Teil ihrer Produktion verlieren, so muß sie zur überwiegenden Herstellung hochwertiger Artikel übergehen.

Dieser Übergang wird durch die ungenügende Ausbildung der großen Masse, besonders der weiblichen Arbeitskräfte gehemmt.

Die Konfektionsindustrie ist eine unserer größten Industrien. Deshalb sind alle Bestrebungen zu unterstützen, die ihre Entwicklung zur Qualitätsindustrie im obigen Sinne des Wortes fördern.

Das entscheidende Mittel hierzu ist die Ausbildung der jüngeren Arbeitskräfte.

Für ihre Gesamtzubereitung empfiehlt sich neben der obligatorischen Fortbildungsschule, eine besondere fachliche Ausbildung. Sie muß je nach den Bedürfnissen der Branche und der verschiedenen Arbeiterkategorien in mehrmonatlichen Spezialkursen oder in mehrjährigen Lehrzeiten erfolgen.

Die Spezialkurse können neben oder vor der praktischen Arbeit in besonderen Fachschulen mit angegliederten Schul- oder Betriebswerkstätten organisiert werden. Die mehrjährigen Lehrzeiten sind im allgemeinen im Betriebe zurückzuführen unter der verantwortlichen Leitung ordnungsmäßig vorgebildeter Meister und Meisterinnen, Direktoren, Werkmeister, Aufsichtsräte und Aufsichtsrätinnen, und sind durch theoretische Fachkurse zu ergänzen.

Reife Meisterate waren geradezu Glanzleistungen, sowohl was den Inhalt, als auch was die Form anbetrifft. Eine überaus rege Diskussion schloß sich an, an der sich Fachleute und Theoretiker beteiligten. Von unserer Seite sprachen die Kollegen

*) Beispiel für den doppelseitigen Qualitätsbegriff: Schweinefleischindustrie; für den einseitigen Qualitätsbegriff Epheindustrie.

Hartmann und Gleichauf gewissermaßen als Vertreter der Metallindustrie, und Kollege Krüger für die Konfektionsindustrie.

Mit diesen Beratungen hatte die Konferenz ihr Ende erreicht. Fräulein Friedenthal schloß die bedeutungsvolle Tagung mit einer Ansprache, in der sie mit vollem Recht ihrer lebhaften Befriedigung über den Verlauf der Verhandlungen Ausdruck gab. Der Ständige Ausschuss zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen oder hat sich mit der Veranstaltung ein großes Verdienst erworben, das erst völlig gewürdigt werden kann, wenn die Referate sämtlich im Druck erschienen sind. Wir machen schon heute darauf aufmerksam, weil darin überaus wertvolles Material zur Ausarbeitung von Vorträgen enthalten sein wird.

Das New Yorker Unfallentschädigungs-gesetz.

Das im Januar d. J. in Kraft getretene Unfallentschädigungsgesetz des Staates New York, trotzdem es noch weit hinter dem deutschen und englischen zurückbleibt, muß als eines der fortgeschrittensten innerhalb der nordamerikanischen Union angesehen werden. Die ähnlichen Gesetze in fünfzehn andern Staaten sind entweder lediglich Votpflichtgesetze, oder sie sind nicht obligatorisch, oder aber sie besitzen nicht die umfassende Organisation, wie sie im New-Yorker Gesetz vorgezeichnet ist. Es sei bemerkt, daß in New York zunächst ein Amendement zur Verfassung angenommen werden mußte, ehe das Unfallentschädigungsgesetz durchgeführt werden konnte. Daß dies überhaupt möglich war, zeigt, daß das soziale Pflichtgefühl auch in der Dollarrepublik sich stärker zu regen beginnt.

In das Gesetz einbezogen, d. h. zur Unfallentschädigung berechtigt sind alle Personen, die im Dienste eines Arbeitgebers mit der Ausführung gefährlicher Arbeiten beschäftigt sind, entweder auf dem Grundstüde des Arbeitgebers und an seinen Maschinen und, in keinem Auftrage, von diesen entfernt. Landwirtschaftliche Arbeiter und häusliche Dienstmädchen sind besonders ausgeschlossen. Im übrigen enthält das Gesetz eine Liste der „gefährlichen Arbeiten“.

Die Durchführung des Gesetzes liegt in den Händen eines staatlichen Ausschusses, dessen fünf Mitglieder mit Zustimmung des Senats vom Gouverneur des Staates ernannt werden. Der Gouverneur bestimmt auch den Vorsitzenden. Außerdem ist auch der Vorsteher des Amtes für Arbeiterfragen Mitglied des Ausschusses, hat jedoch kein Stimmrecht. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus und ein neues Mitglied wird für fünf Jahre ernannt. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen kein anderes Amt annehmen oder eine Beschäftigung haben, durch welche sie gehindert werden, sich gänzlich den Arbeiten des Ausschusses zu widmen.

Von großem Interesse sind die Bestimmungen über die Entschädigungspflicht der Arbeitgeber im Falle eines Todes oder bei Arbeitslosigkeit, verursacht durch einen Unfall bei der Arbeit und durch diese. Die Entschädigung muß mit zwei Ausnahmen ausbezahlt werden, wenn der verunglückte Arbeiter selbst den Unfall mitverschuldet hat. Die erwähnten Ausnahmen finden statt, wenn 1. der Arbeiter die Absicht gehabt hat, sich oder einen andern Angeestellten zu verletzen oder zu töten und 2. wenn der Unfall nachweislich auf Trunkenheit des Arbeiters während der Beschäftigung zurückzuführen ist.

Während der ersten vierzehn Tage der Arbeitsunfähigkeit braucht Unfallentschädigung nicht gezahlt zu werden. Dagegen müssen die Kosten der ärztlichen Behandlung während dieser Zeit erstattet werden, wenn der Arbeiter es innerhalb einer Frist von sechzig Tagen nach dem Unfall verlangt.

Als Unfallentschädigung nach Ablauf der ersten vierzehn Tage müssen gezahlt werden pro Woche:

1. bei dauernder vollständiger Arbeitsunfähigkeit zwei Drittel des durchschnittlichen Wochenlohnes,
2. bei zeitweiliger vollständiger Arbeitsunfähigkeit zwei Drittel des durchschnittlichen Wochenlohnes während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nur bis zu einem Gesamtbetrage von höchstens 3500 Dollar,
3. bei teilweiser dauernder Arbeitsunfähigkeit zwei Drittel des durchschnittlichen Wochenlohnes für folgende Verletzungen: für Verlust eines Daumens 60 Wochen, Zeigefingers 46 Wochen, Mittelfingers 30 Wochen, Ringfingers 25 Wochen, Kleinen Fingers 15 Wochen, einer großen Zehe 38 Wochen, jeder andern Zehe 16 Wochen, einer Hand 24 Wochen, eines Armes 312 Wochen, eines

Fußes 205 Wochen, eines Beines 288 Wochen, eines Auges 128 Wochen. Der dauernde Verlust der Gebrauchsfähigkeit eines Gliedes gilt als Verlust des Gliedes selbst, mit Ausnahme einzelner Zehen oder Finger. Ist die teilweise Arbeitsunfähigkeit auch nur eine zeitweilige, so wird als Entschädigung zwei Drittel des Lohnes für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Die Höhe der Entschädigung soll jedoch in keinem der hier angeführten Fälle weniger als 5 Dollar wöchentlich betragen. Die Höchstentschädigung beträgt 20 Dollar wöchentlich bei Verlust von Hand, Arm, Fuß, Bein oder Auge und 15 Dollar in allen andern Fällen.

Wenn ein Unfall den Tod eines Arbeiters herbeiführt, müssen die Begräbniskosten bis zum Höchstbetrage von 100 Dollar erstattet werden. Außerdem erhält die Witwe 30 Proz. des durchschnittlichen Wochenlohnes, solange sie nicht wieder heiratet. In diesem Falle wird eine zweijährige Entschädigung als Witwenrente gezahlt. Für jedes Kind werden weitere 10 Proz. des Lohnes bis zur Gesamthöhe von 60 Proz. bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres bewilligt. Sollte der Verunglückte kinderlos, aber keine Witwe hinterlassen, so erhält jedes derelben 15 Proz. des Lohnes bis zur Gesamthöhe von 60 Proz. Die Höchstsumme des monatlichen Lohnes, nach welchem diese Todesfall-Entschädigungen zu berechnen sind, ist 100 Dollar.

Jeder Unfall ist dem Staatsauschuss und dem Arbeitgeber spätestens in zehn Tagen anzumelden, jeder tödliche Unfall höchstens dreißig Tage nachher. Ist die Entschädigung zehn Tage nach Fälligkeit nicht gezahlt, so kann sie, einschließend einer Strafe von 50 Proz., eingeklagt werden.

Jeder Arbeitgeber muß nachweisen, daß er in der Lage ist, Unfallentschädigung zu zahlen. Der staatliche Ausschuss kann in diesem Falle die Stellung einer Sicheireit in geeigneten Wertpapieren verlangen. Wenn der Arbeitgeber den Nachweis der Fähigkeit zur Zahlung von Unfallentschädigung nicht erbringen kann, muß er eine Versicherung bei einer zugelassenen Versicherungsgesellschaft oder bei dem „staatlichen Versicherungsfonds“ eingehen. Dieser staatliche Fonds wird vom Schatzamt verwaltet. Die versicherungspflichtigen Industrien sind in 42 Gruppen geteilt, und für jede dieser Gruppen wird die Prämie getrennt festgesetzt. 10 Proz. der Prämien sollen für einen Reservefonds von 100 000 Dollar beiseite gestellt werden. Nach Erreichung dieser Summe sind 5 Proz. aller Prämien in den Fonds einzuzahlen, bis dieser groß genug ist, um jedes mögliche Katastrophenrisiko zu decken. Die Gehälter und Verwaltungskosten für den staatlichen Ausschuss werden vom Schatzamt getragen, die Kosten für die Verwaltungskosten des Versicherungsfonds jedoch aus diesem selbst gedeckt. S. A. W.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 27. Februar 1914.

Die Streik Klausel in öffentlichen Lieferungsverträgen. Der Reichstagsausschuss für das Verbindungsweesen hat sich kürzlich auch mit der Einwirkung von Streiks und Ausperrungen auf die Lieferungserfüllung der Unternehmer befaßt und dabei mit großer Mehrheit für die Befreiungsklausel folgende Fassung empfohlen:

„Eine Arbeitsniederlegung in einem für die Erfüllung des übernommenen Vertrags unmittelbar oder mittelbar erforderlichen Betriebe bedingt die Verlängerung aller Fristen und die Hinausschiebung aller Termine um die Dauer der Arbeitsniederlegung, wenn den Unternehmer nachweislich kein Verschulden trifft.“

Das Gleiche gilt im Falle der Aussperrung der Arbeitnehmer für die Dauer der Aussperrung, wenn der Unternehmer durch Kollektivvertrag zu der Aussperrung verpflichtet war oder sie aus sonstigen Gründen nachweislich nicht vermeiden konnte.“

Es überrascht, so bemerkt dazu mit Recht die „Soz. Praxis“, daß außerhalb der sozialdemokratischen Kreise sich kein Bedenken gegen diese weitgehende Fassung der Kampfklausel gemeldet hat. Denn sie gibt dem Unternehmer umfänglicher die Möglichkeit, sich von Lieferungsfristen zu befreien, und bedeutet unter Umständen eine starke Begünstigung der Arbeitgeberpartei in Arbeitskämpfen gegenüber den Arbeitern. Der Zusatz „wenn den Unternehmer nachweislich kein Verschulden trifft“ genügt nicht ohne weiteres zur Verhütung des Mißbrauchs der Klausel; es müßte zum mindestens die unparteiische Stelle bezeichnet werden, die über das Vorliegen eines Verschuldens des Unternehmers bei einem Streik und einer Aussperrung zu entscheiden hat. Soll etwa die Entscheidung darüber in der Hand der Auftraggeberin, der Staats- oder Gemeindebehörde, die die Lieferung vergeben hat,

liegen? Daß ihr diese Rolle zusehe, dürfte wahr- scheinlich sowohl bei der Behörde selbst wie bei den Unternehmern auf Bedenken stoßen. Ein öffent- liches Einigungs- und Schiedsamt würde sich besser für diese Rolle eignen.

Zur Förderung des Baus von Kleinwohnun- gen für Staatsarbeiter und gering bezahlte Be- amte ist dem Reichstage ein Entwurf zugegangen, der den Fiskus ermächtigt, Hypothekendarlehen bis zur Höhe von 25 Millionen Mark zu übernehmen. Diese Hypotheken sollen 10 Jahre unfundbar be- stehen werden. Für das vom Reich verbürgte Dar- lehen sowie für etwaige Prioritätsdarlehen ist eine Tilgung von mindestens 1/2 Prozent pro Jahr vorgegeben. Zur Deckung der vom Fiskus über- nommenen Verpflichtungen soll vom Rechnungs- jahre 1915 ab eine angemessene Sicherheit bereit- gestellt werden. Das Bürgschaftsdarlehen soll im allgemeinen 90 Prozent nicht übersteigen. Die Bürgschaft soll grundsätzlich nur den Hypotheken an zweiter Stelle gewährt werden unter der Bedin- gung, daß auch das erste Darlehen den Garantie- vorchriften unterworfen wird. Durch diese Maß- regeln sollen die Baugenossenschaften entlastet und es ihnen erleichtert werden, Verleihen über die Mündelverleihenbesitzgrenze hinaus zu angemessenen Bedingungen herbeizuführen.

Die Vorlage entspricht einem Wunsche des Reichstages, der darin ging, daß das Reich gemein- sam mit den Einzelstaaten die Bürgschaft für zweite Hypotheken der Kleinwohnungsbauten ge- meinnütziger Baugenossenschaften übernehmen sollte.

Arbeiterbewegung. Auf den Linke-Hoff- mann-Werken in Breslau dauert der Kampf dank der Stabilität der Betriebsleitung fort. Die Firma bemüht sich kräftigst, unorgani- sierte Arbeiter heranzuziehen. Das Geschäftsleben Breslaus leidet stark unter der Bewegung. In- folgedessen hat vergangene Woche eine von über 2000 Personen besuchte Versammlung von Ge- schäftsleuten stattgefunden, die in einer Resolution den Magistrat ersuchte, die Vermittlung anzu- bahnen. — Die Tarifbewegung der Berliner Brauereiarbeiter nimmt ebenfalls ihren Fortgang. Der Verband der Brauereien lehnt nach wie vor irgend welche Zugeständnisse ab. Troz- dem haben sich die Arbeiter entschlossen, die Unter- nehmenorganisation noch einmal um Verhandlung- en zu ersuchen. — In der Holzschulzfabrik von Lok und Öböne in Kaiserslautern ist es zur Aussperrung gekommen, nachdem die Ver- handlungen über den Abschluß eines neuen Tarifs ergebnislos verlaufen sind.

Die Verjährung, daß es in Frankreich zu einem allgemeinen Streik der Bergarbeiter kommen könnte, ist nicht eingetroffen. In den nördlichen Distrikten haben sich die Bergleute der Bewegung nicht angeschlossen. Es darf als sicher angenommen werden, daß auch in den übrigen Re- gionen die Arbeit alsbald wieder aufgenommen wird.

Die Lage des gewerblichen Arbeitsmarktes im Monat Januar hat sich nach dem „Reichsarbeits- blatt“ gegenüber dem Vormonat weiter abge- schwächt, gegenüber dem Januar 1913 erheblich verschlechtert.

Auf dem Ruhrkohlenmarkt wurde die für die Vormonate berichtete Abschwächung durch den andauernden Frost, der die Schifffahrt unmög- lich machte, noch verschärft. Im ober- und nieder-schlesischen Bergbau war die Lage günstiger; hier herrschte nach wie vor Arbei- termangel. Auf die Lage im Braunkohlen- bergwerk übte das Frostwetter naturgemäß einen günstigen Einfluß aus; die Mehrzahl der Be- triebe klagt auch hier immer noch über Arbeiterman- gel. Die Nothheisenindustrie klagt vielfach über das Anmachen der Vorräte auf den Hochofen. Die Stahl- und Walzwerke berichten gleichfalls über einen schwachen Geschäftsgang, der häufig Feierlichkeiten notwendig machte; selbst in Ober-schlesien ist die starke Nachfrage nach Ar- beitskräften gemindert. Die Maschinenin- dustrie meldet ebenfalls vielfach einen Rückgang des Geschäftsganges; der Lokomotivbau war hingegen betriebend, der Automobilbau im allgemeinen gut beschäftigt. Auch in der elek- trischen Industrie fand im allgemeinen eine Abschwächung statt; das Angebot an Arbeits- kräften war insbesondere in den Großstädten größer als die Nachfrage. Die wichtigsten Zweige der chemischen Industrie waren nach wie vor gut beschäftigt. In der Textilindustrie überleben die Verhältnisse nach wie vor unbefriedi- gend; aus fast allen Gegenden Deutschlands wird ein Ueberangebot an Arbeitskräften berichtet. Ver-

schiedene Zweige des Bekleidungsgerwer- bes erfuhren infolge Saisonbeginnes eine Be- lebung. Im Baugewerbe war die Beschäfti- gung infolge des Frostweters im Berichtsmontat noch ruhig; es bestand insbesondere in den Groß- städten ein Ueberangebot von Arbeitskräften.

Nach der neu geordneten Berichterstattung der Krankenfassien über den Beschäftigungs- grad ergab sich vom 1. Januar zum 1. Februar eine Zunahme der versicherten Mitglieder um 5,7 v. S.

Die Arbeitslosigkeit unter den Mit- gliedern der berichtenden Arbeiterverbände hielt sich im Januar ungefähr auf der Höhe des Vor- monats. Unter den 2000 918 Mitgliedern von 48 Fachverbänden waren im Januar 1914 arbeits- los 4,7 v. S. gegen 4,8 v. S. im Dezember 1913 und 3,2 v. S. im Januar 1913.

Von der Gesamtzahl der berichtenden Ar- beitsnachweise entfielen im Januar auf je 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 236 Arbeituchende gegen 218 im Vormonat; im Vorjahr beliefen sich die entsprechenden Zahlen auf 191 und 175. Bei den weiblichen Personen kamen auf je 100 offene Stellen 104 Arbeituchende gegen 120 im Vormonat; im Vorjahr lauteten die ent- sprechenden Zahlen 98 und 106. Vom Dezember zum Januar ergab sich bei den männlichen Per- sonen die übliche Verschlechterung nur in größerem Rahmen als im Vorjahr, für die weiblichen Per- sonen die übliche schwache Verbesserung.

Die Lage des Arbeitsmarktes in Groß- Berlin und der Provinz Brandenburg hat sich gegenüber dem Vormonat nicht gebessert. Dasselbe gilt für Schleswig-Holstein. Aus Westfalen und dem Fürstentum Lippe wird hingegen gemeldet, daß sich die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes infolge der Nachfrage aus der Landwirtschaft verbesserte. In Heilen, Heilen- Raffen und Waldeck hat hingegen die an- dauernde Kälte die Lage noch weiter verschlechtert. Auch in Bayern brachte insbesondere die kalte Witterung eine weitere Abschwächung des un- günstigen Beschäftigungsgrades.

Die Vermittlung landwirtschaftlicher Wanderarbeiter nahm gegen den Vormonat und Januar 1913 zu.

Die Einnahmen aus dem Güterverkehr deutscher Eisenbahnen betragen im Januar 1914 im ganzen 174 807 678 Mk.; in dieser Summe sind zum ersten Mal auch die Einnahmen der bayerischen Staats- und Privatbahnen mit enthalten. Berücksichtigt man zum Vergleich mit demselben Monat des Vorjahres für 1913 auch letztere Einnahmen, so ergibt sich für den Berichtsmontat ein Rückgang der Einnahmen um 3 969 251 Mk. Auf 1 Kilometer berechnet ergibt sich also gegenüber dem Vorjahr eine Mindereinnahme von 95 Mk. oder 3,28 v. S.

Im reinen Warenverkehr des Spe- zialhandels, der die Ein- und Ausfuhr in den und aus dem freien Verkehr sowie zur und nach der Veredlung auf inländische Rechnung umfaßt, hatte im Monat Januar 1914 die Einfuhr in das Deutsche Reich nach den vorläufigen Feststellungen einen Wert von 910,64 Mill. Mk. gegen 949,13 Mill. Mk. im Januar 1913, die Ausfuhr einen Wert von 801,13 Mill. Mk. gegen 752,10 Mill. Mk. im Januar 1913.

Der Fastenhirtenbrief des Fürstbischöfs Kopp, der soeben an seine Diözesanen ergangen ist, spielt für den aufmerksamsten Leser auch auf die Vorgänge in der Gewerkschaftsbewegung an. In dem Hir- tenbrief wird das Papsttum als der wirksamste Ausdruck der Einheit der katholischen Kirche fei- celt und die Stellung des gläubigen Katholiken zum Papst erörtert. Das Wort des Papstes sei dem katholischen Christen ehrwürdig. Die Unschlbarkeit des Papstes als Lehrer der Kirche in Glaubens- und Sittenlehren bedinge es, daß, wer sich seinem Aus- spruche nicht fügt, sich selbst von der Gemeinschaft mit der Kirche löse.

Aber auch wenn es sich nicht um einen feierlichen Ausspruch handelt, ist das Wort des Papstes dem katholischen Christen heilig. Er... fragt nicht nach dem Wie und Warum, sondern folgt den Weisungen des Papstes mit rückhaltlosem Vertrauen. Er setzt seine Weisun- gen nicht in Zweifel mit dem Einwand, es seien nur seine Ratgeber, von denen der Befehl ausgehe; er behauptet nicht mit vorläufigem Urteil, daß der Papst nicht gut unterrichtet sei, wenn seine eigene mangelhafte Einsicht nicht bald die Bedeutung und Wichtigkeit einer päpstlichen Anordnung zu erkennen vermag; denn er weiß, daß mit derartigen Ausreden mehr als einmal der Ungehorsam und die Auflehnung begonnen haben. Daher nimmt er die Worte des Papstes auf, wie dieser sie ausgesprochen hat und verstanden wissen will; er deutelt nicht an ihnen, noch zwingt er sie in seine Ansichten, sondern nimmt sie in aufrichtigem kindlichen Glauben hin. Er fragt nicht, ob die Weisungen des Papstes

auch für ihn Geltung haben; er weiß, daß der Papst für alle spricht.

Der katholische Christ... vertraut sich darum dem einen rechtmäßigen Führer, dem Papste, in den wichtigsten Angelegenheiten seines Lebens, die sein ewiges Seelenheil angehen, rückhaltlos an und miß- trautet allen, die gern an dessen Stelle treten möchten, um die Menschen durch Blend- und Trugworte auf Irwege zu führen. Er unter- gegelt nicht am Papstwort, noch sucht er unde- samte Ratgeber, sondern mit freudiger Bereitwillig- keit ordnet er sich der Leitung des einen Oberhauptes der Kirche unter.

Es besteht kein Zweifel, daß damit auch auf die Vorgänge hingeeilt wird, die sich bei der Aus- legung der letzten päpstlichen Enzyklika zugetragen haben. Aus diesem Grunde waren wir verpflichtet, auch von dieser Rundgebung Notiz zu nehmen.

Konkurrenzklausel. Die Reichstagskommission zur Vorberatung des Gesetzesentwurfs über die Neu- reglung der Konkurrenzklausel hat nach mehr als einjähriger Arbeit die zweite Lesung beendet. Dem Reichstage ist ihr umfangreicher Bericht zugegan- gen, so daß also wohl demnächst auch im Plenum die zweite Lesung beginnen wird. Die wichtigsten Kommissionsbeschlüsse sind:

§ 74. Eine Vereinbarung zwischen dem Princi- pal und dem Handlungsgehilfen, die den Gehilfen für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt (Wettbe- werbsverbot) bedarf der Schriftform und der Aushängigkeit einer vom Prinzipal unterzeich- neten, die vereinbarten Bestimmungen enthaltenden Urkunde an den Gehilfen.

Das Wettbewerbsverbot ist nur verbindlich, wenn sich der Prinzipal verpflichtet, für die Dauer des Ver- botes eine Entschädigung zu zahlen, die für jedes Jahr des Verbots mindestens die Hälfte der von dem Handlungsgehilfen zuletzt bezogenen vertrags- mäßigen Leistungen erreicht.

§ 74a. Das Wettbewerbsverbot ist insoweit un- verbindlich, als es nicht zum Schutze eines be- rechtigten geschäftlichen Interesses des Prinzipals dient. Es ist ferner unverbindlich, soweit es unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Entschädigung nach Ort, Zeit oder Gegenstand eine unbillige Er- schwerung des Fortkommens des Gehilfen enthält. Das Verbot kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden. Das Verbot ist nichtig, wenn die dem Gehilfen zustehen- den jährlichen vertragmäßigen Leistungen den Ver- trag von achtzehnhundert Mark nicht übersteigen. Das Gleiche gilt, wenn der Gehilfe zurzeit des Abschlusses minderjährig ist oder wenn sich der Prinzipal die Erfüllung auf Ehrenwort oder unter ähnlichen Ver- sicherungen versprochen läßt. Nichtig ist auch die Vereinbarung, durch die ein Dritter an Stelle des Gehilfen die Verpflichtung übernimmt, daß sich der Gehilfe nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränken werde.

§ 75. Löst der Gehilfe das Dienstver- hältnis gemäß den Vorschriften der §§ 70, 71 wegen vertragswidrigen Verhaltens des Prinzipals auf, so wird das Wettbewerbs- verbot unwirksam, wenn der Gehilfe vor Ablauf eines Monats nach der Kündigung schriftlich erklärt, daß er sich an die Vereinbarung nicht gebunden erachte. In gleicher Weise wird das Wettbewerbsverbot un- wirksam, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn, daß für die Kündigung ein er- heblicher Anlaß in der Person des Gehilfen vorliegt. Löst der Prinzipal das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 70, 72 wegen vertragswidrigen Verhaltens des Gehilfen auf, so hat der Gehilfe keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 76a. Der Prinzipal kann vor der Beendigung des Dienstverhältnisses durch schriftliche Erklärung auf das Wettbewerbsverbot mit der Wirkung verzichten, daß er mit dem Ablauf eines Jahres seit der Er- klärung von der Verpflichtung zur Zahlung der Ent- schädigung frei wird.

Ferner sollen Vereinbarungen, durch die Handlungslehrlinge für die Zeit nach der Beendigung des Lehr- oder Dienstverhältnisses in ihrer gewerblichen Tätigkeit beschränkt werden, nichtig sein. Die Kommission schlägt dem Reichs- tage außerdem folgende zwei Resolutionen vor: Die verbündeten Regierungen sollen ersucht werden:

- a) einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der für An- gestellte und Arbeiter die Unpändbarkeit des Arbeitslohns erweitert;
- b) dem Reichstage sobald als möglich eine Ge- setzesvorlage zu unterbreiten, durch welche das Gebiet des Wettbewerbsverbots für diejenigen Angestellten und Arbeiter ausgedehnt wird, auf welche das vor- liegende Gesetz keine Anwendung findet.

Auffällige Gelbe. Wie sich der Sturm krümmt, wenn er getreten wird, so wagen es hin und wieder auch die Gelben einmal, sich aufzubäumen, wenn es gar zu arg mit ihnen getrieben wird. Die „Coarbrüder-Ztg.“ brachte in ihrer Nr. 46 fol- gende Notiz:

Wilmings, 14. Febr. Ein partieller Streik ent- stand gestern abend in dem Blodmühl- und Gieserhübel.

Betrieb des hiesigen Stahlwerks. Den Arbeitern dieser Betriebe war vor dem 1. Januar bekannt gemacht worden, daß vom 1. Januar 1914 ab ein neuer Arbeitsvertrag eingeführt würde. Bei der Hauptlösung am Freitag belamen die Leute 30 bis 40 Mk. weniger als die vorhergehenden Monate. Daraufhin gingen die Arbeiter des Hochwalzwerkes und einige Leute der Gießgrube am Freitag abend nicht an zu arbeiten. Der Betrieb wurde durch Ersatzleute aufrecht erhalten.

Auf dem Wölflinger Güntterwerk ist alles gelb. Wir haben es danach mit einem Streif der Gelben zu tun. Zwar hat derselbe nicht lange gedauert, denn schon den andern Tag wurde die Arbeit wieder aufgenommen, weil die Lagschicht sich weigerte, sich der Bewegung anzuschließen. Hätte diese mitgemacht, so wäre es vielleicht zu einem längeren Ausstande gekommen. Man sieht daraus, was es mit der sogenannten wirtschaftsfriedlichen Organisation auf sich hat. Treiben es die Unternehmer gar zu schlimm, dann helfen auch ihre schönsten „Wohlfahrts-Einrichtungen“ nichts. Und das ist gut so. Die Scharfmacher erkennen dann wenigstens, welchen zweifelhaften Wert für sie die gelbe Organisation hat.

Großindustrielle Expropriateure. Für die Schaffung eines industriellen Erzeugnisses legt sich die in Saarbrücken erscheinende „Südwestdeutsche Wirtschaftskorrespondenz“ energisch ins Zeug. Sie begründet ihre Forderung nach der „Frankf. Zig.“ folgendermaßen:

Für das Bestehen und Gedeihen großindustrieller Unternehmungen bilde die Möglichkeit der Erlangung geeigneter und umfangreicher Grundflächen einen Entwicklungsfaktor von weitreichender, oft ausschlaggebender Bedeutung. Gar manches großindustrielle Werk hat schwer schädigende Erfahrungen machen müssen, wenn sein Drang nach räumlicher Ausdehnung an den Schwierigkeiten, die dazu benötigten Nachbargrundstücke zu erwerben, scheiterte. Die Besitzer derartiger Grundstücke können durch die Aufstellung übermäßiger Kaufpreisforderungen oder durch die eigenwillige Weigerung, ihr Gelände abzutreten, auf das Schicksal des Betriebes einen oft verhängnisvollen Einfluß erlangen. In solchen Fällen aber liegt das höhere volkswirtschaftliche Interesse bei dem industriellen Großbetrieb; es müsse deshalb durch Ausbau des Enteignungsrechtes zu Gunsten der Großindustrie gegen den Eigentümer der angrenzenden Bodenstücke ein rechtlicher Zwang dahin geschaffen werden, daß sie die Heranziehung ihres Besitztums für die Zwecke der Industrie zugunsten lassen. Als Subjekt des Enteignungsrechtes müssen großindustrielle Betriebe, etwa nach einer festzusetzenden Mindestzahl von Arbeitern, zugelassen sein, auch geplante, erst noch zu gründende Unternehmungen. Das Enteignungsrecht müsse gelten u. a. für den Bau neuer Anlagen zur Erweiterung und Modernisierung des Betriebs, für den Bau von Zufahrtswegen usw., für die Anlage von Lagerplätzen, für die Rückstände, für die Herstellung

von Wohlfahrts-Einrichtungen und Wohnungsgelassenheiten für Angestellte und Arbeiter und für viele anderen Zwecke. Denn der Kenner wisse, wie überaus häufig bei industriellen Großunternehmungen ihre Erhaltung und gezielte Entwicklung es dringlichst erheischt, unbedingt und auch gegen den Willen der Dr. Dritteneigentümer Gelände zu erwerben, dessen Besitz aus technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen für den Betrieb zur Notwendigkeit geworden ist.

Das sind Forderungen, die jeder zielbewußte „Genosse“ ebenfalls vertreten könnte. Das Programm wirkt um so eigentümlicher, als die „Südwestdeutsche Wirtschaftskorrespondenz“ das Organ der Saarindustrie ist, das auch der verlorbene Dr. Alexander Tille als Ablassungsstätte seiner geistigen Erzeugnisse benutzte. Man sieht, daß, wenn es gilt, die eigene Macht zu stärken, die Schlotjunger und ihre Vasallen auch vor revolutionären Ideen nicht zurückfahren.

Gewervereins-Zeil

Hamburg v. d. S. Am 15. Februar fand hier im Vereinslokal eine kombinierte Vorstande- und Vertrauensmännerversammlung der Ortsvereine der Bäder und Konditoren Frankfurt a. M. und Hamburg statt. Den Hauptgegenstand der Tagesordnung bildeten die Bestrebungen, einen neuen Gewerbeverein der Bäder zu gründen. Die Versammlung mißbilligte scharf diese Verjude und nahm eine Resolution an, in der erklärt wurde, daß diese Quartbeirer eine neue Zerspaltung der Arbeiterschaft bedeuten. Die Anwesenden sind der Meinung, daß die Zentralisierung der Bäder, Konditoren und verwandten Berufe eine Notwendigkeit ist zur Besserung der Verhältnisse. Mit Bedauern nahmen sie deshalb auch davon Kenntnis, daß der Träger der Zerspaltungsbewegungen, Kollege Dravis, sich mit dem Fachverein in Frankfurt a. M., der die Gewerkevereinsfrage vertrat, in Verbindung gesetzt hat. Die Anwesenden sprachen die Hoffnung aus, daß die Leitung des Gewerbevereins der Bäder, Konditoren und verwandten Berufe sich als stark genug erweisen wird, den Bestrebenden zur Vernunft zu bringen; andernfalls sei er für unsere Bewegung unmöglich. Die Versammlung erklärte einstimmig, nach wie vor treu zum Gewerbeverein der Bäder, Konditoren und verwandten Berufe zu halten. x.

Verbands-Zeil

Versammlungen.

Berlin. Distriktsklub der Deutschen Gewervereine (G.-D.). Verbandslokal des Deutschen Gewerbevereins, Greifswalderstr. 221/23. Mittwoch, 4. März, abends 8 1/2 Uhr, Vortrag des Kollegen Rein über: „Die politischen Parteien.“ (Schluß). Gäste herzgl. will. Gewerbevereins-Liebertafel (G.-D.) jeden Donnerstag, abds. 9-11 Uhr, Leubungshunde i. Verbandslokal d. Deutschen Gewerbevereins (Grüner Saal). Gäste will. -

Orts- und Regionalverbände.

Bremen (Ortsverband). Jeden ersten Dienstag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreter-Eigung im Burhop's Gesellschaftshaus, Bremen, Reilenstraße. 12. Cortbus (Distriktsklub). Eigung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Hanstein, Sandowert. 12. - Deffau. Gewerbevereins-Liebertafel jeden Mittwoch, abds. 8 1/2-11 Uhr, Leubungshunde i. Vereinslokal, „Fasan“, Marktstr. 16. - Eiberfeld-Barmen (Ortsverband). Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreter-Eigung bei Roggenkämpfer, Eiberfeld, Luisenstr. und Erholungstr.-Ede. - Frankfurt a. C. (Gewerbevereins-Jugendort). Jeden Freitag von 8-10 Uhr Leubungshunde im Vereinslokal, Reichstr. 16. Verbandslokalen herzgl. willkommen! - Gelsenkirchen (Ortsverband). Jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr Vertreter-Eigung. Jeden ersten und dritten Sonntag, abends 6-8 Uhr, Distrikts-Eigung im Verkehrslokal von G. Simon, Alter Markt. - Haaren v. Nacheu. Jeden dritten Sonnabend im Monat, abends 8 1/2 Uhr Distriktsabend bei Eudewias. - Hamburg (Ortsverband). Jeden 2. Freitag im Monat, 8 1/2 Uhr Ortsverbandvertreter-Eigung bei Hofe, Heinstr. 1. - Hannover, Linden und Umgegend. (Ortsverb.). Sonntag, 1. März, morgens 9 1/2 Uhr, Vertreter-Eigung in der „Königsruhr“. Frühstr. 12. F.-D.: daselbst. - Hamburg (Rebnerslokal). Jeden Montag von 19 bis 11 1/2 Uhr bei Wehl, Lagerstraße 2. - Hamburg (Verbandslokal). Jeden Donnerstag Leubungshunde bei Köhner in Altona, Einsiedlerstraße 48-50. - Herne (Ortsverb.). Jeden 1. Sonntag im Monat Eigung bei W. Blich, Haupt, Bahnhofsstr. gegenüb. der evang. Kirche. - Hirschhorn. Distriktsabend jeden 2. Mittwoch bei Gylke. - Köln (Ortsverb.). Jeden 1. Mittwoch im Monat, abds. 8 1/2 Uhr Vertreter-Eigung in der Benz-Erholung, Kreuzgasse. - Leipzig (Gewerbevereins-Liebertafel). Die Leubungshunde finden jeden Mittwoch abends 9-11 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hannover“, Seeburgstr. 25, statt. Wäsche und stimmungsgemäße Mitglieber sind herzlich willkommen. - Mülheim-Kaifu. Jeden zweiten Sonntag im Monat vormittags 11 Uhr, Vertreter-Eigung im Verbandslokal bei Herrn Johann Müller, Sandstraße 83. - Oldenburg (Ortsverband). Am Sonntag, den 8. März, nachmittags 4 1/2 Uhr Versammlung in Ohmstraße (Ortsverband). Vortrag des Kollegen Reichert, Bremen. - Stettin (Sängerchor d. Gewerbevereine). Die Leubungshunde finden jeden Dienstag abds. 8 1/2 Uhr im Lokal Rebel, Hofstraße 5, statt. Stimmungsgemäße Kollegen herzlich will. - Stettin (Ortsverb.). Distriktsklub Eigung jeden Montag, abds. 9 1/2 Uhr d. Rebel u. Donnerstag, 6. Winter i. Fredow. - Tegel (Distriktsklub für Tegel, Vorhagen u. Reinickendorf). Eigung jeden Dienstag, abds. 8-10 Uhr bei Kömer, Schlieperstraße 28, Ecke Schönebergerstraße. - Thurn (Bäder). Jeden Sonntag nach dem 1. Ortsvereinsversammlung bei Nicolai, Maurerstr. 62. - Weiffenau, Dieckstr. 17. Jeden Donnerstag, abends von 8 1/2-10 1/2 Uhr Distriktsabend beim Kollegen Wümel. - Weiffenau a. C. (Gesangverein „Harmonie“ der Deutschen Gewerbevereine). Leubungshunde jeden Mittwoch, abds. von 8 bis 11 Uhr im Vereinslokal, „Rößgarten“. Gesangslebende Gewerbevereinskollegen herzgl. willkommen. - Weiffenau (Ortsverband). Jeden 1. Sonnabend im Monat Distriktsklub in Hermanns Garten. - Worms (Ortsverband). Jeden Dienstag, abends 9 1/2 Uhr, Eigungshunde im Verbandslokal „Reinthal“.

Anzeigen-Zeil

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Begräbniskasse des Verbandes der Deutschen Gewervereine.

(Gegründet 1878.)
Noch Berechnung durch das Kaiserliche Aufsichtsamt können auch die männlichen Mitglieder der uns angeschlossenen Gewervereine, sowie deren Ehefrauen, Söhne und Töchter, Brüder und Schwägeren ohne ärztliche Untersuchung eine Begräbniskassenversicherung von 100-500 Mark abschließen.

Nachversicherung bis zum Höchstbetrage ist für die jetzigen Mitglieder der Begräbniskasse bis zum 45. Jahre zulässig. Wichtige Preise. - Garantierte Versicherungssumme. Aufnahme von 15. bis 45. Jahre in den nachstehenden Stufen:

Bezahlte Begräbnisgeld	Stufe I		Stufe II		Stufe III	
	Beim Eintritt von 15-20 Jahren	Beim Eintritt von 20-25 Jahren	Beim Eintritt von 25-30 Jahren	Beim Eintritt von 30-35 Jahren	Beim Eintritt von 35-40 Jahren	Beim Eintritt von 40-45 Jahren
a) 100 Mark	5 Pfennig	7 Pfennig	10 Pfennig	10 Pfennig	10 Pfennig	10 Pfennig
b) 200 "	10 "	14 "	20 "	20 "	20 "	20 "
c) 300 "	15 "	21 "	30 "	30 "	30 "	30 "
d) 400 "	20 "	28 "	40 "	40 "	40 "	40 "
e) 500 "	25 "	35 "	50 "	50 "	50 "	50 "

Da unser Aufnahmegebiet sich durch die Höhe der Versicherung bis zu 500 Mark, sowie durch die Berechtigung, auch männliche Mitglieder aufnehmen zu dürfen, sehr vergrößert hat, so bedarf es nur der dauernden Anträge in den Vereinsversammlungen, um die Zahl der Versicherten in unserer Begräbniskasse zu vermehren.

Trospette, Antragsformulare etc. bei allen Ortsvereinskassen oder auf Verlangen kostenfrei von unserer Geschäftsstelle Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221-223.
Der Vorstand der Begräbniskasse des Verbandes.
H. Wäcker, Vorsitzender. H. Klein, Hauptkassierer.

FAHNEN.

Scholar, Ehren diploms, Vorlassabschreiben etc. gut und billigst bei Theobald Berkop in Oppeln in O.-S.

Geistlichen, Bürtlich. (Ortsverband). Als Ortsverbandesmitglied erhalten durchreisende, arbeitslose Kollegen 50 Pfg. bei G. Sapper, Bürtchenmacher, Hauptstr. 48.

Worms (Ortsverb.). Durchreisende, arbeitslose Kollegen erhalten ein Ortslokal „Zum Rheinthal“ (Reinthal, 4.)

Essfurt (Orts) An durchreisende Kol. wird eine Unterstützung von 0,75 Mk. gezahlt durch den Ortsverbandskassierer August Seitenrider, Paulstr. 20.

Wosau (Ortsverband) gewährt durchreisende, arbeitslose Kollegen 75 Pfg. Unterstützung; zu erhalten ist dieselbe bei den Ortsvereinskassierern und bei H. Kriemeyer, Kaiser-Friedrich-Str. 18.

Brandenburg a. S. (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortslokal von 50 Pfg., Sonntag und Feiertagen 75 Pfg. beim Ortsverbandskassierer E. Reumann, Untenbergr. 88.

Waldenburg-Wittweiser (Ortsverband). An durchreisende Unterstützungs-Karten in Wittweiser bei Rudolf, Krebsburgerstr. 29, und in Waldenburg bei Kemptel, Gottesbergerstr. 8. Herbergen in Wittweiser: Galtow, Schwatzer Wälder, in Waldenburg: Herberge „Zur Heimat“.

Wilmshausen (Ortsverband). Durchreisende Gewerbevereinskollegen erhalten Unterstützung. Karten beim Ortsverbandskassierer E. Reumann, L. Etage, Pödeke Wilmshausen-Würtlingen, G. Heinestr. 18.

Neu erschienen und vom Verbandsbureau zu beziehen sind die Bücher:

Was der Arbeiter von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wissen muß. Vom Verbandsredakteur Leonor Lewin.

Meine Ansprüche aus der Unfallversicherungsgesetzgebung. Von Anton Erstein.

Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung in der Reichsversicherungsordnung. Vom Verbandsvorsitzenden Karl Goldschmidt.

Jeder Gewerbevereinskollege sollte schon im eigenen Interesse sich in den Besitz dieser Schriften setzen. Preis pro Exemplar 30 Pfg., 10 Exemplare 2,50 Mk., 20 Stück 4,75 Mk. Bestellungen sind unter gleichzeitiger Einzahlung des Betrages zu richten an den Verbandskassierer Rudolf Klein, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.